

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2019

Nr. 52

ausgegeben am 27. Februar 2019

Verordnung

vom 19. Februar 2019

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Wartung und Nachkontrolle von Motorwagen betreffend Abgas- und Rauchemissionen

Aufgrund von Art. 99 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 30. Juni 1978, LGBl. 1978 Nr. 18, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 9. Dezember 2003 über die Wartung und Nachkontrolle von Motorwagen betreffend Abgas- und Rauchemissionen, LGBl. 2003 Nr. 258, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Ziff. 1.2.3.1

- 1.2.3.1 Für Fahrzeuge, für die in Liechtenstein oder der Schweiz kein Inhaber einer Typengenehmigung oder kein Markenvertreter besteht, kann das Wartungsdokument beispielsweise bei den unten aufgeführten Organisationen bezogen werden. Das Wartungsdokument ist nach den vorhandenen technischen Daten auszufüllen. Sind diese nicht vorhanden, so werden für leichte Motorwagen mit Fremdzündungsmotor die Richtwerte nach Ziff. 2.3 als Sollwerte eingetragen, für Motorwagen mit Selbstzündungsmotor werden die Sollwerte nach Ziff. 3.3 ermittelt.

Transportmotorwagen:	<i>auto-schweiz</i> Vereinigung Schweizerischer Automobil- Importeure, Postfach 47, 3000 Bern 22
Baumaschinen und nicht für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Arbeitsmotorwa- gen:	Verband der Schweizerischen Baumaschinenwirtschaft (VSBM), Postfach 656, 4010 Basel
Land- und forstwirtschaftliche Motorfahrzeuge:	Schweizerischer Land- maschinen-Verband (SLV), Postfach 106, 3000 Bern 6

Ziff. 3.3.5

- 3.3.5 Wurde kein Referenzwert nach der Methode der freien Beschleunigung ermittelt, so ist im Wartungsdokument ein Sollwert von 0.3 m^{-1} einzutragen.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef